



1. Nachtrag 2018

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **9. März 2018**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Synodale,

auch im Haushaltsjahr 2018 kommen wir nicht umhin, bereits im Rahmen der Frühjahrssynode den ersten Nachtrag zu beraten. Dezernat 7 sieht dies grundsätzlich kritisch, zumal alle Maßnahmen die zu diesem frühen Zeitpunkt in einen Nachtrag münden sollen, nicht das vorgesehene Verfahren der Mittelfristigen Finanzplanung durchlaufen und sich damit nicht dem Wettbewerb mit den weiteren Maßnahmen stellen müssen. Ein deutlicher Mehraufwand ist überdies die Folge.

Wie Niklas Luhmann in seinem Buch „Wirtschaft der Gesellschaft“ beschreibt, ist „jede Zahlung mit dem Verlust des Optionswertes verbunden, der darin besteht, dass man die entsprechenden Mittel auch anders verwenden könnte“.

Aus Sicht des Oberkirchenrates ist der Verlust des Optionswertes nur dann hinnehmbar, wenn die Maßnahmen des ersten Nachtrages eine sehr hohe Bedeutung und Priorität haben sowie keinen Aufschub bis zu einem Nachtrag im Sommer oder gar bis zum nächsten Haushaltsplan dulden. An diesen Kriterien wurden alle für den ersten Nachtrag angemeldeten Maßnahmen vom Kollegium gemessen.

Verblieben sind die folgenden Maßnahmen, die ich Ihnen kurz vorstellen werde:

1. Für die Hochschule für Kirchenmusik ist ein Konzertflügel neu anzuschaffen, nachdem der bisherige Saalflügel nicht mehr für Konzerte und Prüfungsspiel geeignet ist. Um einen, wenn auch geringen, Rabatt in Anspruch zu nehmen, ist der Kaufvertrag noch im März abzuschließen. Der Kaufpreis in Höhe von 72.200 EUR wird aus der Instrumentenrücklage finanziert.
2. Das Projekt zur Zukunftssicherung des Evangelischen Familienpflege- und Dorfhelferinnenwerkes in Württemberg e.V. soll um ein Jahr bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018 verlängert werden. Insbesondere aufgrund einer Stellenvakanz konnte das Projekt bis zum ursprünglichen Bewilligungszeitraum nicht vollendet werden. Die nicht verbrauchten Sachmittel in Höhe von 21.900 EUR sollen Dezernat 2 deshalb auch im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung stehen.
3. Nach § 14 Pfarrervertretungsgesetz ist für die Pfarrervertretung eine Geschäftsstelle zu errichten, die von der Landeskirche finanziert wird. Bislang ist diese Funktion bei einer Kirchengemeinde angesiedelt, der die Landeskirche einen Personalkostenersatz leistet. Nachdem die Stelleninhaberin jedoch unvorhersehbar bereits zum 1. April 2018 in den Ruhestand gehen wird, ist eine EG8-Stelle mit einem Stellenanteil von 22,81 % im landeskirchlichen Stellenplan zu errichten. Eine Mehrbelastung entsteht durch den Wegfall des Personalkostenersatzes nicht.

4. Um insbesondere eine strategische Personalplanung für alle landeskirchlichen Dienststellen zu ermöglichen, soll eine landeskirchliche Personalverwaltung als zentrale Servicestelle innerhalb des Oberkirchenrates etabliert werden. Zur Begleitung dieses Veränderungsprozesses sind ab 1. April 2018 für zwei Jahre eine A12-Stelle einzurichten und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Dezernat 5 finanziert die Gesamtkosten in Höhe von 231.400 EUR aus der Budgetrücklage.
5. Im Dezernat Arbeitsrecht soll eine A14-Stelle ab 1. April 2018 geschaffen werden, um dem hohen Beratungsbedarf insbesondere von Seiten der Kirchlichen Verwaltungsstellen und Kirchengemeinden gerecht zu werden sowie im Hinblick auf personelle Entwicklungen die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich sicherstellen zu können. Die Stelle fügt sich in die Konzeption zur Einführung eines einheitlichen Justizariats ein. Die jährlichen Kosten in Höhe von 104.200 EUR werden von Dezernat 5 aus der Budgetrücklage finanziert.
6. Ab dem 1. Januar 2021 entfaltet der § 2b UStG seine volle Wirkung. Damit endet die von der Landeskirche zentral für alle kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts mittels der Optionserklärung begründete Übergangsphase. Um die Landeskirche rechtlich und organisatorisch auf das neue Umsatzsteuerrecht vorzubereiten sowie ihre Betriebe gewerblicher Art in ertragssteuerlicher Hinsicht bestmöglich aufzustellen, müssen mit externer Unterstützung die gegenwärtige steuerliche Situation präzisiert sowie Lösungsmöglichkeiten entwickelt und umgesetzt werden. Hierfür sind ab 1. April 2018 bis zum 30. Juni 2019 Sachmittel in Höhe von insgesamt 350.000 EUR aus Kirchensteuermitteln des Rechtsträgers 0009 erforderlich.
7. Zur Vermeidung sogenannter Cum/Cum-Geschäfte wurde das Investmentsteuergesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 und damit die Besteuerung von Spezialfonds geändert. Die Landeskirche war zwar niemals in Cum/Cum-Geschäfte involviert. Als Anlegerin ist sie jedoch jetzt gesetzlich dazu verpflichtet, die Prüfung nach § 36a EStG vorzunehmen und bei Bedarf die betroffenen Dividenden deutscher Aktien und Erträge deutscher eigenkapitalähnlicher Genussrechte dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Hierfür ist externe Unterstützung zwingend erforderlich. Die Finanzierung der jährlich 100.000 EUR erfolgt aus den Vermögenserträgen und damit nicht aus Kirchensteuermitteln.
8. Im Rahmen des vom Projekt Zukunft Finanzwesen durchgeführten Softwareauswahlverfahrens hat sich herauskristallisiert, dass mit dem aktuell zur Verfügung stehenden Budget in Höhe von 8.554.800 EUR keines der vorliegenden Angebote zuschlagsfähig wäre. Um die Vertragsverhandlungen im ersten Halbjahr 2018 erfolgreich abschließen zu können, sind für den Systemservice bis zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft nach jetzigem Verhandlungsstand weitere Kirchensteuermittel in Höhe von bis zu 1.071.000 EUR notwendig. Dezernat 7 wird sich bemühen, diesen Rahmen möglichst nicht auszuschöpfen.
9. Die Errichtung des ersten stationären Kinder- und Jugendhospizes in Baden-Württemberg ist ein Leuchtturmprojekt für die gesamte evangelische Landeskirche. Aufgrund dieser sehr wichtigen seelsorgerlichen und diakonischen Aufgabe ist die Landeskirche kurzfristig bereit, sich mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 900.000 EUR aus Kirchensteuermitteln an der Finanzierung zu beteiligen, um die bestehende Finanzierungslücke zu schließen.
10. Im Jahr 2004 wurde dem DWW ein Treuhandfonds in Höhe von 8,4 Mio. EUR übertragen, aus dessen Zinserträgen Pfarrstellen in der Diakonie finanziert werden sollen. Infolge des allgemein niedrigen Zinsniveaus sind die Vermögenserträge in den letzten Jahren jedoch hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Nachdem aus „guten“ Jahren keine Reserven vorhanden sind, erhält das DWW ausnahmsweise als Zinsausgleich für 5 Jahre einen jährlichen Zuschuss aus Kirchensteuermitteln in Höhe von 200.000 EUR.

11. Infolge von freierwerdenden Wohnungen bzw. Doppelhaushälften können die Objekte im Schreberweg 5 und 7 in Fellbach sowie in der Gänsheidestraße 9 und Ecklenstraße 20 in Stuttgart saniert bzw. instandgesetzt werden. Die Baumaßnahmen sind notwendig, um die Wohneinheiten schnellstmöglich weitervermieten zu können. Für die beiden Doppelhaushälften in Fellbach entstehen hierfür Kosten in Höhe von 512.700 EUR, von denen 461.400 EUR aus der Substanzerhaltungsrücklage und 51.300 EUR aus Kirchensteuermitteln finanziert werden. Die Baumaßnahme in der Gänsheidestraße 9 beläuft sich auf insgesamt 92.900 EUR. 83.600 EUR werden der Substanzerhaltungsrücklage entnommen; in Höhe von 9.300 EUR sind zusätzliche Kirchensteuermittel erforderlich. In der Ecklenstraße 20 sind 106.700 EUR, davon 96.000 EUR aus der Substanzerhaltungsrücklage und 10.700 EUR aus Kirchensteuermitteln zu investieren.
12. Schlussendlich sind formale Korrekturen bei der Kostenstelle 8843 Projekt Zukunft Finanzwesen sowie bei den Sonderhaushaltsplänen bzw. Wirtschaftsplänen des Pädagogisch-Theologischen Zentrums, der EJW Landesstelle und dem Tagungszentrum Bernhäuser Forst vorzunehmen.

Der Oberkirchenrat wäre dankbar, wenn Sie dem „Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrages zum landeskirchlichen Haushalt 2018“ zustimmen könnten.

Vielen Dank.

Kirchenoberverwaltungsdirektor Martin C. Ritter